ABÄNDERUNGSANTRAG

des Ausschusses für Wirtschaft, Innovation, Digitales, Energie und Grubensicherheit

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Spielhallengesetzes

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird § 4 Absatz 3 Satz 2 wie folgt gefasst:

"Ferner ist es verboten,

- 1. mit einem Jackpot zu werben,
- 2. Internet-Terminals bereit zu halten,
- 3. Speisen oder Getränke zu verabreichen oder zu verzehren. Ausgenommen hiervon sind die Abgabe und der Verzehr von nicht alkoholischen Getränken zu ortsüblichen Preisen.
- 4. alkoholische Getränke zu verabreichen oder zu verzehren,
- 5. in Spielhallen zu rauchen."

Die Begründung des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Der Text der Begründung zu Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"Zu Nummer 2:

Zur Vermeidung von Fehlauslegungen erfolgt eine Klarstellung in den Zielbestimmungen des Spielhallengesetzes. Durch die Streichung der Bezugnahme auf den Begriff des "natürlichen Spieltriebs der Bevölkerung" wird der Eindruck vermieden, dass eine Nachfrage nach Glücksspielangeboten an Automatenspiel in Spielhallen mit der Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse wie Ernährung und Wohnen gleichgesetzt wird. Zu berücksichtigen ist, dass ein zu starkes Angebot auch eine Ausweitung der Nachfrage im Sinne einer "Bedarfsweckung" mit ungünstigen Auswirkungen im Hinblick auf Suchtgefahren mit sich bringt. Eine materielle Änderung des Kanalisierungsauftrags zum Zweck der Vermeidung illegaler Angebote und der Überwachung des legalen Spielbetriebs geht damit nicht einher."

Ausgegeben: 11.10.2023

2. Der Text der Begründung zu Nummer 5 wird in den ersten beiden Absätzen wie folgt neu gefasst; ab Absatz 3 bleibt der Text unverändert:

"Nummer 5 fasst § 3 neu.

§ 3 Absatz 1 Nummer 2 entspricht materiell dem ersetzten § 33i Absatz 2 Nummer 3 Gewerbeordnung. Die Änderung hat lediglich klarstellende Funktion dahingehend, dass eine verwerfliche und übermäßige Ausnutzung der vom Spielbetrieb ausgehenden typischen Gefahren eine Erlaubnisversagung rechtfertigen kann."

Begründung:

Erfolgt mündlich.